

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 57.

Sonnabend, den 16. Juli

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate etc., welche die gespaltene Corpus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl, in Radeberg bei Herrn Kaufmann Friedrich Gärtner und in Radeburg bei Herrn Buchbindermeister Carl Günther.

Amtlicher Theil.

Verordnung

für die Gemeindevorstände in den ländlichen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirks Pulsnitz.

Nach Anordnung der Königlichen Kreisdirection zu Budissin ist die Zahl Derjenigen zu ermitteln, welche in den ländlichen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes Pulsnitz

- a., der Classe der selbstständigen Arbeitgeber, welche in geschlossenen Fabriketablissements Weberwaaren fertigen lassen,
- b., der Classe der in dergleichen Etablissements beschäftigten Arbeitnehmer,
- c., der Classe der selbstständigen Arbeitgeber bei dem Hausindustriegewerbe der Weberei,
- und
- d., der Classe der bei letzteren beschäftigten Arbeitnehmer,

angehören. Die Gemeindevorstände in den ländlichen Ortschaften des unterzeichneten Gerichtsamtes erhalten demnach hierdurch Verordnung, im Vereine mit dem Ortssteuer-Einnehmer Ihres Ortes die Zahl Derjenigen Ihres Ortes, welche einer der vorbezeichneten vier Classen zugehören, sorgfältig und gewissenhaft zu ermitteln, in ein nach dem nachfolgenden Schema zu entwerfendes Verzeichniß zu bringen und dieses längstens

den 1. August lf. J.

bei einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. — — — anher einzureichen.

Pulsnitz, am 13. Juli 1864.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

Schema

Das Weberindustriegewerbe

Ort	a.,	b.,
	in geschlossenen Fabriketablissements betreibende	als Hausindustriegewerbe betreibende
	aa.,	bb.,
	selbstständige Arbeitgeber	selbstständige Arbeitgeber
		bb.,
	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer

Bekanntmachung.

Nachdem die, nach §. 56 des Wahlgesetzes vom 19. October 1861 vorgeschriebene Revision der Listen für die Wahlen des Bauernstandes im Bezirke des unterzeichneten Gerichtsamtes vom Letzteren geschehen ist und die vorgekommenen Veränderungen in einen Nachtrag gebracht worden sind, wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Wahlliste sammt Nachtrag zur Einsicht der Betheiligten an hiesiger Amtsstelle bereit liegt.

Zugleich werden die Betheiligten hiermit besonders auf die Bestimmungen in §. 57 und 58 des eingangsgedachten Gesetzes aufmerksam gemacht.

Pulsnitz, am 11. Juli 1864.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

Kde.

Aufforderung.

Bereits seit einer langen Reihe von Jahren liegen auf dem hiesigen Rathhausboden zwei dem im Jahre 1849 sich aufgelösten Turnverein gehörig gewesene Fahnen, ohne daß solche dem hiesigen Stadtrathe zur Aufbewahrung ausdrücklich übergeben worden sind. Wir fordern daher alle diejenigen, welche an jenen Fahnen begründete Ansprüche zu haben glauben, hiermit auf, sich binnen 3

